



Chur, 31. August 2022

AV AHB 2022

Amtsverfügung

betreffend Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
aus der Ukraine mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule

1. Ausgangslage

Grundsätzlich stehen die meisten nachobligatorischen Bildungsangebote allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, sofern sie für den Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 5. April 2022 (Prot. Nr. 265/2022) liegt die Zuständigkeit für Jugendliche aus der Ukraine mit Schutzstatus S im Bereich der Mittelschulen (Sekundarstufe II) und der tertiären Bildungsangebote beim Amt für Höhere Bildung (AHB), welches für den Vollzug im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zuständig ist.

Die Aufnahme von Jugendlichen aus der Ukraine mit Schutzstatus S an eine Bündner Mittelschule soll nach einheitlichen Bestimmungen erfolgen. Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse der Jugendlichen mit Schutzstatus S wird eine reguläre Beschulung an den Mittelschulen nicht ohne eingehende Eignungsabklärung und schrittweise umsetzbar sein. Deshalb muss geklärt werden, in welcher Art und Weise Jugendliche aus der Ukraine mit Schutzstatus S, welche bereits eine gleichwertige Mittelschulbildung in der Ukraine besucht haben, sinnvoll und zielführend an einer Bündner Mittelschule beschult werden können. Die Aufnahme soll in einem ersten Schritt im Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers¹ erfolgen. Vorliegende Amtsverfügung soll diesbezüglich die Zuständigkeiten und die wichtigsten Rahmenbedingungen verbindlich festlegen.

¹ Üblicherweise wird in diesem Zusammenhang von einer «Austauschschülerin» bzw. einem «Austauschschüler» gesprochen; aufgrund der besonderen Situation wird in dieser Amtsverfügung jedoch der Begriff «Gastschülerin» bzw. «Gastschüler» verwendet.

2. Erwägungen

2.1 Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme von ukrainischen Jugendlichen mit Schutzstatus S an eine Bündner Mittelschule im Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060) sinngemäss. Neben der Vorbildung an einer gleichwertigen Abteilung werden für die Aufnahme solcher Schülerinnen und Schüler ausreichende Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache vorausgesetzt, damit sie dem Unterricht auf Mittelschulniveau folgen können.

a) Vorbildung:

Für die Aufnahme als Gastschülerin / als Gastschüler an einer Bündner Mittelschule (Gymnasium, Fachmittelschule oder Handelsmittelschule) wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellenden Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor ihrer Flucht aus der Ukraine eine Ausbildung an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht haben. Dabei ist unerheblich, ob die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S vor dem Eintritt in eine Bündner Mittelschule die Volksschule im Kanton Graubünden besucht haben.

Zur Abklärung der Vorbildung und des Alters wird auf das Erhebungsformular der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen abgestützt. Die Schülerinnen und Schüler, die für eine Aufnahme an eine Bündner Mittelschule in Frage kommen, sind mindestens 14 und maximal 19 Jahre alt.

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule ausgeschlossen.

b) Sprachkenntnisse:

Vorausgesetzt für die Aufnahme als Gastschülerin / als Gastschüler werden Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache mindestens im Rahmen des Sprachniveaus A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Da der Unterricht jedoch vorwiegend auf Deutsch stattfindet, werden Sprachkenntnisse auf Niveau B1 gemäss GER sehr empfohlen. Die

Sprachkenntnisse der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in einer Kantonsprache müssen vor der Aufnahme durch Fachlehrpersonen der jeweils betroffenen Mittelschule in geeigneter Form (durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung) geprüft werden. Die mögliche Aufnahme oder Ablehnung muss dem Amt innert nützlicher Frist gemeldet werden. Die Prüfung der Sprachkompetenzen entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler ein Sprachzertifikat mindestens auf Sprachniveau A2 in einer Kantonsprache vorweisen kann.

2.2 Bestimmungen für den Schulbesuch/Unterricht

a) Sonderstatus als Gastschülerin/als Gastschüler

Im ersten Semester der Aufnahme wird den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern der Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers zuteil.

Die Gastschülerinnen und Gastschüler haben sich an die Schul- und Hausordnung der jeweiligen Mittelschule zu halten und den Unterricht gemäss Stundenplan zu besuchen. Abweichungen davon liegen im Ermessen der jeweiligen Schulleitung und werden von dieser erlassen.

Für die Zeit der Beschulung als Gastschülerin / als Gastschüler wird den Schülerinnen und Schülern mit Schutzstatus S eine Bestätigung über den Schulbesuch mit Angaben zu den besuchten Fächern ausgestellt. Ob diese Bestätigung eine Leistungsbeurteilung enthält, liegt im Ermessen der jeweiligen Schulleitung.

Die Aufnahme im Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers ist möglich:

- in die dritte oder vierte Gymnasialklasse oder
- in die erste Klasse der Fachmittelschule oder
- in die erste Klasse der Handelsmittelschule.

Aufnahmen in die fünfte oder sechste Gymnasialklasse oder in die zweite oder dritte Klasse der Fachmittelschule sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Genehmigung durch das AHB. Aufnahmen in die zweite oder dritte Klasse der Handelsmittelschule sind ausgeschlossen.²

² Vgl. Amtsverfügung betreffend Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die Handels- und Fachmittelschule sowie zwischen der Handels- und Fachmittelschule an Mittelschulen des Kantons Graubünden vom 17. Dezember 2019

Während des ersten Semesters nach der Aufnahme im Sonderstatus einer Gast-
schülerin / eines Gastschülers kann die Klassenzuteilung bzw. die Abteilung je
nach Eignung der Schülerinnen und Schüler gewechselt werden.

Die Mittelschulen melden die Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und
Schülern mit Schutzstatus S als Gastschülerinnen / als Gastschüler sowie allfäl-
lige Klassen- oder Abteilungswechsel derselben dem AHB innert 10 Tagen.

b) Status als reguläre Schülerin / als regulärer Schüler

Für Gastschülerinnen und Gastschüler, die nach ihrem Eintritt in eine Bündner
Mittelschule nachweislich in der Lage sind, dem Unterricht sprachlich und fach-
lich zu folgen, besteht die Möglichkeit einer Überführung in den Status einer re-
gulären Schülerin/eines regulären Schülers jeweils auf Beginn eines Semesters.

Jeweils ein bis zwei Monate vor Beginn eines neuen Semesters soll geklärt wer-
den, ob für die Schülerin / den Schüler eine Aufnahme als reguläre Schüle-
rin / als regulärer Schüler möglich ist oder ob der Sonderstatus als Gastschüle-
rin/als Gastschüler verlängert werden muss. Die Fachlehrpersonen der jeweili-
gen Mittelschule überprüfen die Eignung der Schülerinnen und Schüler, insbe-
sondere deren Sprachkompetenzen in einer Kantonssprache, mittels angemes-
sener Massnahmen (durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung) und erstat-
ten zuhanden der Schulleitung Bericht, welche ihrerseits das Ergebnis der Über-
prüfung dem Amt meldet. Die Entscheidung über eine Überführung in den Status
einer regulären Schülerin/eines regulären Schülers und über die Prüfungsmodali-
tät (schriftlich und/oder mündlich) liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Die regulär aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterstehen den ordentli-
chen Promotionsbedingungen.

Die Aufnahme als reguläre Schülerin / als regulärer Schüler ist bis spätestens zu
Beginn der fünften Gymnasialklasse bzw. der zweiten Klasse der Fachmittel-
schule möglich. In der Handelsmittelschule ist die Aufnahme als reguläre Schüle-
rin / als regulärer Schüler bis spätestens zu Beginn des zweiten Semesters der
ersten Klasse möglich.

c) **Befristeter Besuch einer Bündner Mittelschule**

Wird der Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge aufgehoben, entscheiden die zuständigen Behörden über eine allfällige Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und den weiteren Verbleib der ukrainischen Schülerin/des ukrainischen Schülers an einer Bündner Mittelschule.

2.3 Zuständigkeiten und Prozesse

Die Mittelschulen dürfen keine ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S direkt aufnehmen. Die Aufnahme hat in jedem Fall über das AHB in Absprache mit dem Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) zu erfolgen. Anfragen zu einer Aufnahme solcher Personen an eine Bündner Mittelschule sind an das AHB (Abteilung Mittelschulen, Ansprechperson: Simone Locher, simone.locher@ahb.gr.ch, Tel. 081 257 89 15) weiterzuleiten. Direkt bei der zentralen Anlaufstelle Ukraine eingehende Anfragen zum Besuch einer Mittelschule werden durch die Kommunikationsstelle an Simone Locher weitergeleitet.

Die Zuständigkeiten und Prozesse richten sich nach den folgenden Abläufen:

1. Eine Anfrage zum Eintritt in eine Bündner Mittelschule, die bei einer Mittelschule, dem AFM oder einer Drittperson eingeht, wird dem AHB zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.
2. Das AHB prüft anhand eines standardisierten Formulars (Erhebungsformular), ob die Angaben zur gesuchstellenden Person vollständig sind. Dazu muss die gesuchstellende Person (ggf. unter Mithilfe der Kontaktperson) das Erhebungsformular ausfüllen und zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an das AHB weiterleiten.
3. Das AFM teilt dem AHB auf Anfrage mit, ob die gesuchstellende Person über den Schutzstatus S verfügt und, unter Angabe der Wohnadresse, ob sie dem Kanton Graubünden zugeteilt ist. Das AFM teilt dem AHB ebenfalls mit, wenn die Person nicht über den Schutzstatus S verfügt. In diesem Fall erfolgt die weitere Bearbeitung der Anfrage durch das AFM.
4. Für gesuchstellende Personen mit Schutzstatus S und Wohnort in Graubünden prüft das AHB anhand des Erhebungsformulars und der erforderlichen Dokumente, ob die Anforderungen an eine gleichwertige Vorbildung im nachobligatorischen Bereich erfüllt sind und ob das Alter der Person den Vorgaben entspricht.

Ist dies der Fall, nimmt das AHB Kontakt mit derjenigen Mittelschule auf, die sich am nächsten zum Wohnort der gesuchstellenden Person befindet.

5. Für Schülerinnen und Schüler, welche das AHB den Mittelschulen meldet, klären die Fachlehrpersonen der jeweiligen Mittelschule mittels geeigneter Massnahmen (schriftliche und/oder mündliche Prüfung) ab, ob die gesuchstellende Person über die nötigen Sprachkompetenzen verfügt, um dem Unterricht an einer Mittelschule folgen zu können.

Im Falle einer positiven Beurteilung erfolgt die Aufnahme gemäss obigen Bestimmungen. Die Aufnahme ist dem AHB zu melden. Die Prüfung der Sprachkompetenzen entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler ein Sprachzertifikat mindestens auf Sprachniveau A2 in einer Kantonssprache vorweisen kann.

Ist eine Aufnahme möglich, aber die Schülerin bzw. der Schüler benötigt zusätzlich zum Besuch der Mittelschule einer Sprachförderung (Deutsch), stellt die aufnehmende Mittelschule gegebenenfalls den Kontakt zum AFM betreffend Organisation einer Sprachunterstützung her.

6. Verfügen die Schülerinnen und Schüler nicht über die geforderten Sprachkompetenzen bzw. im Falle einer negativen Beurteilung, melden die Mittelschulen dies dem AHB, welches die gesuchstellende Person über die Nichtaufnahme an eine Bündner Mittelschule informiert.

2.4 Finanzierung/Beitragswesen

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts in Anlehnung an die bisher geübte Praxis im Umgang mit Asylsuchenden und in dieser speziellen Situation nach Rücksprache mit dem AFM im Mittelschulbereich für die Dauer des Unterrichtsbesuchs an einer Mittelschule im Kanton Graubünden als beitragsberechtigte Bündner Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).

Die Unterbringung und Betreuung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S in Kollektivstrukturen, inklusive deren Finanzierung, ist Sache des AFM. Bei einer individuellen Unterbringung (bei Gastfamilien und in Wohnungen) wird die Beratung und Betreuung sowie die Finanzierung durch die regionalen Sozialdienste sichergestellt.

Die mit dem Besuch einer Mittelschule verbundenen Kosten gehen gemäss Art. 8 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV; BR 425.080) zu Lasten der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Personen, welche die elterliche Sorge innehaben. Falls die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Eltern nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, wenden sie sich über das AFM an die zuständigen sozialen Dienste.

Gestützt auf Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060) verfügt das Amt für Höhere Bildung

1. Die Mittelschulen dürfen keine ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S direkt aufnehmen. Die Aufnahme hat in jedem Fall über das Amt für Höhere Bildung (AHB) in Absprache mit dem Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) zu erfolgen.
2. Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S können in die dritte oder vierte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Fachmittelschule oder die erste Klasse der Handelsmittelschule an einer Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S unmittelbar vor ihrer Flucht eine Ausbildung an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht haben, mindestens über Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache im Rahmen des Sprachniveaus A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügen (aufgrund des vorwiegend auf Deutsch stattfindenden Unterrichts jedoch besser ein Sprachniveau B1 gemäss GER in Deutsch) und zwischen 14 und 19 Jahre alt sind. Das AHB kann in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen verfügen.
3. Die Sprachkenntnisse der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in einer Kantonssprache müssen vor der Aufnahme durch Fachlehrpersonen der jeweils betroffenen Mittelschule in geeigneter Form (durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung) geprüft werden. Die mögliche Aufnahme oder Ablehnung muss dem Amt

innert nützlicher Frist gemeldet werden. Die Prüfung der Sprachkompetenzen entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler ein Sprachzertifikat mindestens auf Sprachniveau A2 in einer Kantonssprache vorweisen kann.

4. Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule ausgeschlossen.
5. Aufnahmen in die fünfte oder sechste Gymnasialklasse oder in die zweite oder dritte Klasse der Fachmittelschule sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Genehmigung durch das AHB. Aufnahmen in die zweite oder dritte Klasse der Handelsmittelschule sind ausgeschlossen.
6. Im ersten Semester der Aufnahme wird den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern der Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers zuteil. Während des ersten Semesters nach der Aufnahme im Sonderstatus einer Gastschülerin / eines Gastschülers kann die Klassenzuteilung bzw. die Abteilung je nach Eignung der Schülerinnen und Schüler gewechselt werden.
7. Für Gastschülerinnen und Gastschüler, die nach ihrem Eintritt in eine Bündner Mittelschule nachweislich in der Lage sind, dem Unterricht sprachlich und fachlich zu folgen, besteht die Möglichkeit einer Überführung in den Status einer regulären Schülerin / eines regulären Schülers jeweils auf Beginn eines Semesters. Mindestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Semesters soll geklärt werden, ob für die Schülerin / den Schüler eine Aufnahme als reguläre Schülerin / als regulärer Schüler möglich ist oder ob der Sonderstatus als Gastschülerin/als Gastschüler verlängert werden muss. Die Fachlehrpersonen der jeweiligen Mittelschule überprüfen die Eignung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere deren Sprachkompetenzen in einer Kantonssprache, mittels angemessener Massnahmen (durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung) und erstatten zuhanden der Schulleitung Bericht, welche ihrerseits das Ergebnis der Überprüfung dem Amt meldet. Die Entscheidung über eine Überführung in den Status einer regulären Schülerin/eines regulären Schülers liegt bei der Schulleitung. Die regulär aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterstehen den ordentlichen Promotionsbedingungen.

8. Die Aufnahme als reguläre Schülerin / als regulärer Schüler ist bis spätestens zu Beginn der fünften Gymnasialklasse bzw. der zweiten Klasse der Fachmittelschule möglich. In der Handelsmittelschule ist die Aufnahme als reguläre Schülerin / als regulärer Schüler bis spätestens zu Beginn des zweiten Semesters der ersten Klasse möglich.
9. Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts im Mittelschulbereich für die Dauer des Unterrichtsbesuchs an einer Mittelschule im Kanton Graubünden als beitragsberechtigte Bündner Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).
10. Wird der Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge aufgehoben, entscheiden die zuständigen Behörden über eine allfällige Aufenthaltsberechtigung und den weiteren Verbleib der ukrainischen Schülerin / des ukrainischen Schülers an einer Bündner Mittelschule.
11. Diese Amtsverfügung tritt per sofort in Kraft.
12. Mitteilung an: die Rektorate der Bündner Mittelschulen; die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; das Amt für Migration (AFM); das Amt für Volksschule und Sport (AVS); das Amt für Berufsbildung (AFB); das Kantonale Sozialamt Graubünden (SOA); den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Gion Lechmann, Leiter